

Sebastian Seidel
Bürgermeister

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/1427**

Alle Abg

48351 Everswinkel
Rathaus, Am Magnusplatz 30
Telefon: (02582) 88-202
Telefax: (02582) 88-500
E-Mail: seidel@everswinkel.de
Internet: www.everswinkel.de

Datum: 29.04.2019

Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung
Herrn Vorsitzenden Georg Fortmeier MdL
Stichwort: Landesentwicklungsplan – Anhörung
A 18 – 15.05.2019
Per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Anhörung „Landesentwicklungsplan“ des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 15. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Vorgriff auf die o.g. Anhörung möchte ich Ihnen – wie erbeten – meine schriftliche Stellungnahme zukommen lassen.

Die Gemeinde Everswinkel und auch ich persönlich haben im vergangenen Jahr die Passagen im Koalitionsvertrag der NRW-Koalition zu Orten unter 2.000 Einwohnern wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Denn zur Gemeinde Everswinkel gehört neben dem Hauptort Everswinkel auch der Ortsteil Alverskirchen, wo derzeit 1.906 Personen (Stand: 25.04.2019) leben. Alverskirchen gehört landes- und regionalplanerisch dem sog. Freiraum an. Dieser sehr aktive Ortsteil unserer Gemeinde verfügt über folgende Infrastruktureinrichtungen:

Feuerwehr (Löschzug Alverskirchen), eigenständige einzügige Grundschule, Kindergarten, Sportanlagen (Turnhalle, Mehrzweckräume, Rasensportplatz, Kunststoffrasenplatz, DFB-Kleinspielfeld, Beachvolleyballfeld), katholische Kirche, Pfarrheim, Tankstelle, Bäcker, Gärtnerei, Geldautomatenstandort, Hausarzt-Filialpraxis, Golfplatz.

In der kommenden Woche wird ein Car-Sharing-Unternehmen ein Teilauto in der Ortsmitte platzieren, welches von den Bewohnern genutzt werden kann.

In der Vergangenheit haben die entsprechenden Regelungen im geltenden Landesentwicklungsplan (LEP) und dem daraus entwickelten Regionalplan Münsterland dazu geführt, dass sich die Gemeinde Everswinkel vor erhebliche Herausforderungen gestellt sah, was die Entwicklung von Wohnbaugebieten im Ortsteil Alverskirchen angeht („Königskamp“).

Diese möchte ich im Folgenden einmal skizzieren.

Einem Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion folgend machte sich die Gemeindeverwaltung noch unter meinem Amtsvorgänger Ludger Banken im Jahre 2007 auf, nach neuen Wohnbauflächen zu suchen. Am 24.03.2009 stellte die Gemeindeverwaltung dann den kommunalpolitischen Gremien erste Plankonzeptionen vor. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Königskamp“ wurde in der Ratssitzung am 01.04.2009

gefasst. Entsprechende Gutachten wurden beigebracht, Gespräche wurden geführt, und es kam zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Bürgerversammlung am 21.09.2009. Die Bezirksregierung Münster hatte der entsprechenden Darstellung im Flächennutzungsplan zugestimmt. Die Offenlage der Planunterlagen fand im Januar/Februar 2010 statt. Wegen unterschiedlicher Auffassungen zu gestalterischen Festsetzungen im kommunalpolitischen Raum der Gemeinde konnte der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans erst am 14.12.2010 erfolgen. Der Bebauungsplan wies 38 Baugrundstücke aus. Es wurden am 19.01.2011 zwei Normenkontrollanträge verbunden mit Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz beim OVG NRW eingereicht. Das OVG hat die Eilanträge am 11.03.2011 abgelehnt. Weil es keine Anzeichen dafür gab, dass das OVG den Bebauungsplan grundsätzlich ablehne und auch eine Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster vorlag, wurde mit der Erschließung am 01.08.2011 begonnen. Mittlerweile war nur noch ein Normenkontrollantrag rechtshängig. Nach einem Zug über das Bundesverwaltungsgericht hat das OVG am 18.10.2013 den Bebauungsplan für unwirksam erklärt.

Hauptgrund dieses Urteils war der mangelnde Nachweis des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung. Zwar hatte die Gemeinde Bevölkerungsprognosen herangezogen. Allerdings bezogen sich diese nur auf das Gesamtgebiet der Gemeinde, nicht spezifisch auf den Ortsteil Alverskirchen.

Zu berücksichtigen war für die Gemeinde, dass sich nach dem geltenden LEP Ziel 2-3 die Siedlungsentwicklung in Ortsteilen, die dem Freiraum angehören, „auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten“ hat. In den Erläuterungen zu Ziel 2-3 geht der geltende LEP davon aus, dass Ortsteile, in denen weniger als 2.000 Menschen leben, in der Regel nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen. Der Regionalplan Münsterland überträgt diese Regelungen entsprechend. Dort ist die Rede vom Bedarf der „ortsansässigen“ Bevölkerung. Es kommt dazu auf den Wohnsitz vor Ort an. Derjenige, der in Alverskirchen aufgewachsen ist, allerdings zu Ausbildungs- oder Studienzwecken oder aus anderen Gründen weggezogen ist, darf beim Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung, also beispielsweise in Interessentenlisten für Baugrundstücke, nicht berücksichtigt werden. Das führt dazu, dass eine zu große Menge an verkauften Baugrundstücken an sog. „Ortsfremde“ im Baugebiet A den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung im Baugebiet B torpediert. Tatsächlich hat es solche Einlassungen seitens der Gegner des Baugebiets auch gegeben. Deshalb muss die Gemeinde bei der Veräußerung von Baugrundstücken darauf achten, dass der Käufer auch ein „Ortsansässiger“ ist.

Diese Feinheiten hat auch die im Folgenden in Auftrag gegebene Bevölkerungsprognose berücksichtigt und am Ende dazu geführt, dass im Jahre 2015 ein verkleinerter Bebauungsplan „Königskamp II“ mit 19 Plätzen ausgewiesen worden ist. Um in einem weiteren Bebauungsplanverfahren den Bedarf der „ortsansässigen“ Bevölkerung nicht zu torpedieren, hat der Gemeinderat beschlossen, Grundstücke nur an Personen zu vergeben, die bereits mit Wohnsitz in Alverskirchen ansässig sind. Dieser Beschluss ist vor dem Hintergrund der Rechtslage auf dringende Empfehlung der die Gemeinde beratenden Rechtsanwaltskanzlei sowie des durch die Gemeinde beauftragten Planungsbüros erfolgt. Mit welchem Unverständnis die Menschen vor Ort vor dem Hintergrund der im EU-Recht verankerten Grundfreiheiten auf so eine Situation reagieren, können Sie sich sicher vorstellen. Wieso ein Alverskirchener im Ortsteil Everswinkel bauen können darf, ein Everswinkeler aber im Ortsteil Alverskirchen nicht, hat sich selbst mir bisher noch nicht erschlossen.

Die Grundstücke waren im Mai 2017 allesamt verkauft und die Kaufverträge auch dinglich vollzogen.

Sodann machte sich die Gemeinde auf, eine weitere Bevölkerungsprognose erstellen zu lassen. Diese wiederum führte dazu, dass zur Zeit ein Bebauungsplanverfahren „Königskamp III“ läuft, um weiteren Wohnraum auf den bereits voll erschlossenen Flächen zu schaffen. Dabei ist festzustellen, dass alles vorhanden ist, um einen Teil zum grundsätzlichen Wohnraumbedarf in unserer Region beizutragen, außer dem Baurecht.

Die Offenlage des Bebauungsplans „Königskamp III“ ist bereits erfolgt und derzeit werden Stellungnahmen verschiedener privater Einwender (in Summe über 50 Seiten) ausgewertet. Wir arbeiten mit Hochdruck daran, noch vor der Sommerpause den Satzungsbeschluss herbeizuführen, um dann in die Vermarktung zu gehen. Denn für die 24 Baugrundstücke mit den Möglichkeiten für Einfamilien-, Doppel- und Reihen- sowie Mehrparteienhäusern gibt es in der Interessentenliste der Gemeindeverwaltung bereits 30 Personen (Stand: 25.04.2019). Dies sind nur die Personen mit Wohnsitz in Alverskirchen.

Sowohl das Bebauungsplanverfahren „Königskamp“ als auch das Bebauungsplanverfahren „Königskamp II“ war begleitet von zahlreichen Seiten privater Einwendungen. Parallel gab es Fachaufsichtsbeschwerden sowie Schreiben an das zuständige Ministerium und die Staatskanzlei sowie Petitionen in der Sache. Bei Wahrung des Datenschutzes kann ich Ihnen mitteilen, dass dahinter in allen drei Bebauungsplanverfahren („Königskamp“, „Königskamp II“ und „Königskamp III“) einige wenige Personen stecken.

Neben einer gedrückten Stimmung bei den Menschen im Ortsteil Alverskirchen besteht bei vielen die Sorge, wie es um die Zukunft diverser o. g. Infrastruktureinrichtungen in Alverskirchen steht.

Exemplarisch möchte ich Ihnen anhand der Schülerzahlen für die Grundschule Alverskirchen darstellen, vor welche Herausforderungen uns nun die Regelungen des bisherigen LEPs stellen. Die Jahre zwischen dem Ende 2010/Anfang 2011 erfolgten Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Königskamp“ (ursprünglicher Plan) und dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Königskamp III“ voraussichtlich im Juli 2019 sind deutlich an der Entwicklung der Schülerzahlen ablesbar.

Für das Schuljahr 2017/2018 ist an der Grundschule Alverskirchen eine Eingangsklasse mit 28 Kindern gebildet worden. Davon stammen 10 Kinder aus Ortsteil Alverskirchen. Die anderen Kinder stammen aus dem Ortsteil Everswinkel und aus dem Münsteraner Stadtteil Wolbeck. Die Gesamtschülerzahl an der Grundschule Alverskirchen belief sich im Schuljahr 2017/2018 auf 105 Kinder. **Das Geburtsjahr des Einschulungsjahrgangs 2017/2018 ist das Jahr 2011/2012.**

Im Schuljahr 2018/2019 ist an der Grundschule Alverskirchen eine Eingangsklasse mit 26 Kindern gebildet worden, wovon nur 19 Kinder aus Alverskirchen stammen. Auch in diesem Jahr ist die Klasse mit Kindern aus Everswinkel und Wolbeck aufgefüllt worden. Die Gesamtschülerzahl belief sich auf 106 Kinder.

Für das Schuljahr 2019/2020 beträgt die Schülerzahl in der Eingangsklasse 24. Davon kommen 13 Kinder aus Alverskirchen und die übrigen aus Everswinkel und Wolbeck. Die Gesamtschülerzahl beläuft sich auf 104 Schüler.

In den kommenden Schuljahren bekommen wir im Ortsteil Alverskirchen Schwierigkeiten, eine Eingangsklasse zu bilden. Im Schuljahr 2020/2021 gibt es 12 Kinder, im Schuljahr 2021/2022 sind es 16 Kinder und im Schuljahr 2022/2023 sind es 12 Kinder.

Aufgrund der Ausweisung größerer Wohnbauflächen in Wolbeck durch die Stadt Münster musste eine neue Grundschule gebaut werden. Für die Jahre 2017/2018 und 2018/2019 konnten wir Wolbecker Kinder in der Grundschule Alverskirchen aufnehmen, weil die neue Grundschule in Wolbeck noch im Bau war. Da diese nunmehr fertiggestellt ist, sollen die Wolbecker Kinder auch dort zur Schule gehen. Wir können maximal noch Geschwisterkinder aus Wolbeck aufnehmen. Die Gemeinde Everswinkel übernimmt die Fahrkosten, die sich auf ca. 26.200 € jährlich belaufen.

Die Everswinkeler Eltern, die ihre Kinder zur Grundschule Alverskirchen schicken, tun das freiwillig. Auch hier übernimmt die Gemeinde Everswinkel die Fahrkosten in Höhe von ca. 13.000 € jährlich.

Da im Königskamp erst ab 2017 Häuser gebaut worden sind, haben sich im Königskamp auch keine jungen Familien bzw. junge Paare niedergelassen. Die Kinder, die nicht geboren werden, fehlen sechs Jahre später für die Schuleingangsklasse.

Die Gemeinde Everswinkel hat eine Stellungnahme zum LEP-Entwurf (Stand 17.04.2018) abgegeben. Ich nehme mit diesem Schreiben noch einmal zum Entwurfsstand 19.02.2019 Stellung.

1. Erläuterungen zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum (Seite 7):

Es wäre wünschenswert, wenn der Wortlaut eindeutig klarstellen würde, dass den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen in der Regel eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von etwa 2.000 Einwohnern in der gesamten jeweiligen Gemarkung zugrunde liegt.

Bisher ist es so, dass es auf die Ortslage ankommt. Denn der Ortsteilbegriff orientiert sich an § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Dies würde für den Ortsteil Alverskirchen aber keinerlei Änderung bedeuten.

2. Erläuterungen zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum (Seite 10):

Die gesamten Erläuterungen zum 1. Spiegelstrich, die sich darauf beziehen, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht, könnten für die Weiterentwicklung des Ortsteils Alverskirchen hilfreich sein. Dies wäre jedoch nur dann der Fall, wenn mit dem Terminus „Siedlungsraum“ nicht der im Regionalplan festgelegte Allgemeine Siedlungsbereich gemeint ist, sondern natürlich der bereits existente Siedlungsraum des Ortsteils unter 2.000 Einwohnern, also die Ortslage, gemeint ist. Denn dieser gehört bisher regionalplanerisch dem Freiraum an.

Anderenfalls wäre diese Änderung für Alverskirchen nicht hilfreich.

3. Erläuterungen zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum (Seite 12/13):

Den Erläuterungen zufolge soll mit dem 2. Spiegelstrich eine Bauleitplanung zwecks Verlagerung von Gewerbebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen ermöglicht werden. Explizit ausgenommen ist jedoch die Verlagerung von Betrieben aus dem Siedlungsraum in die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile. Als Grund wird der Schutz landwirtschaftlicher Flächen angeführt.

Durch diese Festlegung wird das bestehende Ungleichgewicht weiter fortgesetzt. Es leuchtet nicht ein, wieso ein Gewerbebetrieb sich in Everswinkel – dem größeren der beiden Ortsteile unserer Gemeinde – niederlassen und dort – notwendigerweise – Fläche versiegeln dürfte, dies aber in Alverskirchen – dem kleineren der beiden Ortsteile unserer Gemeinde – wegen des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen nicht tun können soll. Ob nun in Everswinkel oder in Alverskirchen der Landwirtschaft Fläche entzogen und diese obendrein – notwendigerweise – versiegelt wird, ist weder für die Landwirtschaft noch für die Natur von Belang. Die wirtschaftliche Entwicklung der Ortsteile unter 2.000 Einwohnern wird aber in unzumutbarer Weise eingeschränkt.

4. Erläuterungen zu 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (Seite 18):

Der Begriff „bedarfsgerecht“ wird u. a. damit erläutert, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung Rechnung getragen werden kann. Dazu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich.

Wünschenswert wäre eine Klarstellung, dass auch Zuzug von außen möglich ist. Nur so wäre zu vermeiden, dass es weiterhin zu restriktiven Auslegungen käme. Dies wäre zudem ein großer Schritt weg von der bisherigen Terminologie des „ortsansässigen Bedarfs“, der die Entwicklungsmöglichkeiten gerade in Alverskirchen in der Genese des Baugebiets „Königskamp“ spürbar eingeschränkt hat.

5. Erläuterungen zu 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile (Seite 20):

Die Voraussetzungen für die Entwicklung eines Freiraum-Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich ist die Sicherstellung eines hinreichend vielfältigen Infrastrukturangebots zur Grundversorgung. Was genau darunter zu verstehen ist, wird erläutert. Exemplarisch werden eine Kita, ein Gemeindehaus/Bürgerzentrum, eine Grundschule, eine Kirche ein Supermarkt/Discounter genannt. Bei einer entsprechenden Breitbandversorgung können Teile einer solchen Grundversorgung auch durch digitale Angebote abgedeckt werden. Hier werden exemplarisch Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote genannt.

Es sollten neben einem Gemeindehaus/Bürgerzentrum auch vergleichbare Angebote wie ein Pfarrheim benannt werden. Denn häufig werden solche Einrichtungen in dieser Weise genutzt. Ebenso sollte das Nichtvorhandensein eines Supermarkts/Discounters, welches bei Orten unter 2.000 Einwohnern die Regel sein dürfte, auch darüber kompensiert werden können, dass im gemeindlichen Hauptort oder in anderen Nachbarorten ein entsprechendes Angebot vorhanden ist. Da eine leistungsfähige ÖPNV-Anbindung ebenso für eine Neufestlegung eines Freiraum-Ortsteils als Allgemeiner Siedlungsbereich sprechen kann und auch Car-Sharing-Angebote im ländlichen Raum Platz finden, ist eine Lebensmittelversorgung somit auch hinreichend sichergestellt.

Die Gemeinde Everswinkel ist Teil der Stadtregion Münster. Gemeinsam mit dem Oberzentrum Münster sind die Städte und Gemeinden Greven, Ostbevern, Telgte, Everswinkel, Sendenhorst, Drensteinfurt, Ascheberg, Senden, Nottuln, Havixbeck und Altenberge bestrebt, die Herausforderungen der Zukunft wie insbesondere die Schaffung von Wohnraum und die damit einhergehenden Fragestellungen für Verkehr und Mobilität gemeinsam zu lösen. Dies kann allerdings nur dann wirklich gelingen, wenn in allen Gemeinden auch die gleichen raumplanerischen Bedingungen vorherrschen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso die Ortsteile der Stadt Münster als Allgemeiner Siedlungsbereich im Regionalplan eingezeichnet sind, Ortsteile wie Schapdetten (Gemeinde Nottuln), Westbevern (Stadt Telgte), Brock (Gemeinde Ostbevern) und Alverskirchen (Gemeinde Everswinkel) aber dem Freiraum angehören. Mit unterschiedlichen Bedingungen können wir nicht angemessen auf die vor uns liegenden Herausforderungen reagieren.

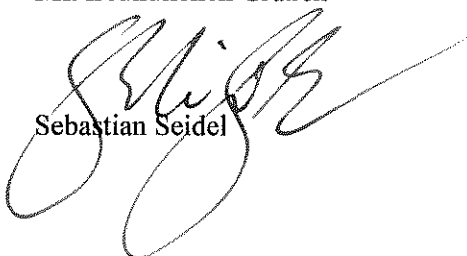
Zum Ende meiner Ausführungen möchte ich noch ein prägnantes Beispiel benennen, welches noch einmal vor Augen führt, wie wichtig diese gleichen raumplanerischen Bedingungen sind:

Unmittelbar an der Gemeindegrenze der Gemeinde Everswinkel wird auf einer bisherigen Ackerfläche die neue Justizvollzugsanstalt (JVA) Münster geplant und demnächst auch gebaut. Die Fläche gehört zum Gebiet des Stadtteils Wolbeck der Stadt Münster. Ein großer Arbeitgeber wie eine JVA wird zwangsläufig dazu führen, dass sich die Bediensteten mit ihren Familien im näheren Umfeld niederlassen. Es wird natürlich auch Anfragen dieser Personen nach Baugrundstücken in Wolbeck, in Telgte, welches ebenfalls angrenzt, und auch in Alverskirchen geben. Nach der bisherigen Rechtslage können sowohl die Stadt Münster im Ortsteil Wolbeck als auch die Stadt Telgte diese neuerliche Situation bei der Ausweisung neuer Wohnbaugebiete berücksichtigen. Nicht tun kann das allerdings die Gemeinde Everswinkel, wenn es sich um Wohnbauflächen im Ortsteil Alverskirchen handelt.

Daher bitte ich Sie, die Städte und Gemeinden durch den LEP mit dem Werkzeug auszustatten, um auf die Herausforderungen und Bedarfe für Wohnen und folglich auch Gewerbe zu reagieren.

Sie können sicher sein, dass vor Ort in den Verwaltungen und Räten Menschen wirken und arbeiten, die sorgsam abwägen und folglich die Versiegelung der Fläche auf das notwendige Maß beschränken. Sie sind von Berufswegen oder aus Passion der Natur verbunden sind und gehen verantwortungsvoll mit der kommunalen Planungshoheit um.

Mit freundlichen Grüßen


Sebastian Seidel